

Flexible Netzanschlussvereinbarung gemäß § 17 Abs. 2b EnWG

Vorgangsnummer: NA-[XXXXXXXX]

Zwischen Meißener Stadtwerke GmbH
Karl-Niesner-Straße 1, 01662 Meißen
HRB 4060 Amtsgericht Dresden

- Netzbetreiber -

und

[Name, Vorname / Firma]

- Anschlussnehmer -

[Straße, Hausnummer]

[PLZ, Ort]

Privatperson [Geburtsdatum:]

[Registergericht:]

[Registernummer:]

Anschlussnehmer [ist [nicht]] Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter

[ggf. vertreten durch:]

(Kopie der Vollmacht liegt vor)

- Netzbetreiber und Anschlussnehmer nachstehend Vertragspartner genannt -

wird folgende Vereinbarung für [eine(n) Neuanschluss/Netzanschlussänderung/Änderung Netzanschlusskapazität] geschlossen:

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 2b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) können Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen Anschlussnehmern den Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung anbieten. Dementsprechend schließen der Anschlussnehmer und der Netzbetreiber die vorliegende Vereinbarung.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt zum einen den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilernetz des Netzbetreibers außerhalb des Geltungsbereiches der Niederspannungsanschlussverordnung und zum anderen die flexible Bereitstellung von Netzanschlusskapazität. Grundlage für den Anschluss und dessen weiteren Betrieb sind die Regelungen in § 17 Abs. 2b EnWG, die anschlussbezogenen Vorgaben des Netzbetreibers und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die flexible Anschlussnutzung Strom außerhalb des Geltungsbereiches der Niederspannungsanschlussverordnung des Netzbetreibers (AGB Netzanschluss und flexible Anschlussnutzung Strom).

§ 2 Netzanschluss und Netzanschlusskapazität

- (1) Die technischen Daten sowie die Eigentumsgrenzen des Netzanschlusses sind in Anlage 1 beschrieben. Dessen Ausführung und Dimensionierung werden vom Netzbetreiber geplant und vorgegeben. Grundlage hierfür ist die zwischen den Vertragspartnern abgestimmte Anmeldung vom [Datum] (Anlage 2).
- (2) Art, Lage und Dimensionierung des Netzanschlusses sind in Anlage 3 (Technische Konzeption) dargestellt. Diese Technische Konzeption ist die Basis für die Kalkulation der Netzanschlusskosten.
- (3) In dem dem Netzanschluss vorgelagerten Verteilernetz steht Netzanschlusskapazität nur begrenzt zur Verfügung. Das bedeutet, dass die Entnahmeleistung am Netzanschluss in der Höhe und von der Zeit der Inanspruchnahme vom Netzbetreiber begrenzt und vorgegeben wird, um Engpässe zu vermeiden. Die vom Anschlussnehmer einzuhaltenden Leistungswerte sind in § 3 in Verbindung mit Anlage 1 vereinbart. Die Einzelheiten zur technischen Umsetzung der Vorgaben des Netzbetreibers regelt § 8 in Verbindung mit Anlage 5 dieser Vereinbarung.

- (4) Am Netzanschluss darf elektrische Leistung maximal in Höhe der in Anlage Netzanschlussdaten benannten Netzanschlusskapazität entnommen werden. Der Anschlussnehmer hat eine eventuelle Erhöhung der Netzanschlusskapazität rechtzeitig vorab gegenüber dem Netzbetreiber anzuzeigen und fordert damit den Netzbetreiber zur Abgabe eines neuen Vertragsangebotes auf. Bis zu einer Vertragsanpassung ist die vereinbarte Netzanschlusskapazität einzuhalten.

§ 3 Begrenzung des Leistungsbezuges

- (1) Der dauerhafte Leistungsbezug aus dem Verteilernetz ist auf **XXX,XX kW** begrenzt. In der Anlage 1 ist dieser Wert als **statische Netzanschlusskapazität** ausgewiesen.
- (2) Über die in Absatz 1 genannte Kapazität hinaus stellt der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer je nach Verfügbarkeit eine **dynamische Entnahmeleistung** in Höhe von maximal **XXX,XX kW** bereit, siehe Anlage 1. Diese dynamische Entnahmeleistung wird zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten statischen Netzanschlusskapazität gewährt, ihre Inanspruchnahme kann jedoch vom Netzbetreiber jederzeit zeitlich und der Höhe nach begrenzt werden. Hierzu informiert der Netzbetreiber den Anschlussnehmer rechtzeitig und fordert diesen zur Leistungsreduzierung auf. Zeitpunkt und Höhe der Leistungsreduzierung werden vom Netzbetreiber benannt.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Aufforderung des Netzbetreibers gemäß Absatz 2 Folge zu leisten. Er verpflichtet sich, weder während des Zeitraumes der Begrenzung der dynamischen Entnahmeleistung noch zu einem anderen Zeitpunkt diese Leistungsvorgaben des Netzbetreibers zu überschreiten.
- (4) Soweit der Leistungsbedarf des Anschlussnehmers dauerhaft die gemäß Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 1 vereinbarten Leistungswerte der Entnahmeleistung übersteigt, ist der Abschluss einer separaten Vereinbarung erforderlich. Hierfür wird der Netzbetreiber den angezeigten weiteren Leistungsbedarf des Anschlussnehmers in seiner Netzausbauplanung berücksichtigen und auf dieser Basis eine Vereinbarung anbieten, die die Leistungsbereitstellung sowie die vom Anschlussnehmer zu tragenden, diesem verursachungsgerecht zuzuordnenden Netzausbaukosten regelt. Damit besteht für den Anschlussnehmer die Möglichkeit, die Begrenzung der Entnahmeleistung nach Abschluss der Netzausbaumaßnahmen zu beenden.

§ 4 Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss

- (1) Die Netzanschlusskosten (brutto) für den in Anlage 1 beschriebenen Netzanschluss betragen [] €. Zusätzlich ist vom Anschlussnehmer für die in § 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 1 vereinbarten Leistungswerte ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Die Netzanschlusskosten und der Baukostenzuschuss sind in Anlage 4 jeweils ausgewiesen.
- (2) Die Gesamtkosten gemäß Anlage 4 sind nach Rechnungslegung vom Anschlussnehmer zu zahlen.
- (3) Die Kosten für die Stilllegung des Netzanschlusses nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses sind nicht Bestandteil der Netzanschlusskosten unter Abs.1. Diese werden zum Zeitpunkt des geplanten Rückbaus ermittelt und sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (4) Vom Anschlussnehmer können Voraus- bzw. Abschlagszahlungen verlangt werden. Zu diesen Zahlungen sowie zur Zahlung des Restbetrages legt der Netzbetreiber separate Rechnungen.

§ 5 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner können die Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonates ordentlich kündigen. Eine Kündigung nach Satz 2 durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das wiederholte Überschreiten der gemäß § 3 vereinbarten Kapazitäts- bzw. Leistungsvorgaben des Netzbetreibers.
- (3) Der Netzbetreiber ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn 18 Monate nach dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung der Netzanschluss nicht oder nicht vollständig errichtet werden konnte, aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat. Der Netzbetreiber behält sich vor, für die bis dahin erbrachten Leistungen eine Rechnung bzw. Schlussrechnung zu legen.
- (4) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, diese Vereinbarung fristlos aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung im Sinne § 103 InsO innerhalb von 5 Werktagen erklärt bzw. im Falle eines Insolvenzantrages durch einen Dritten der

Anschlussnehmer bzw. Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 InsO nachweist.

- (5) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Grundstücksbenutzung

Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber und den von ihm beauftragten Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen, das (die) Grundstück(-stücke) gemäß Lageplan für den Bau notwendiger Anlagenkomponenten unentgeltlich zu benutzen, zu betreten und zu befahren.

§ 7 Rechtsnachfolge

Sowohl der Anschlussnehmer als auch der Netzbetreiber sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, wenn dieser die Vertragspflichten uneingeschränkt übernimmt.

§ 8 Technische Anforderungen zum Umsetzen der Vorgaben des Netzbetreibers

- (1) Für die Inanspruchnahme der dynamischen Entnahmeleistung gelten die Vorgaben der Technischen Mindestanforderungen (TMA) für die Inanspruchnahme flexibler Netzanschlusskapazität (Netzrichtlinie 12), die als Anlage 5 Vertragsbestandteil ist. Ergänzend dazu gelten die Regelungen der bilateralen Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer gemäß Anlage 6.
- (2) Der Anschlussnehmer wird die angeschlossene Kundenanlage so errichten und betreiben, dass die Vorgaben des Netzbetreibers für den Zeitraum und die Höhe der Inanspruchnahme der dynamischen Entnahmeleistung nach Abs. 1 eingehalten werden.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Vorgaben gemäß Anlagen 5 und 6 an die jeweils sich weiter entwickelnden technischen Standards anzupassen. Für dieses Anpassungsverlangen des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnehmer gilt eine Vorankündigungsfrist von 6 Monaten. Das Anpassungsverlangen ist in Textform zu erklären.

§ 9 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die dem Netzbetreiber, dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber oder im Übertragungs- oder Verteilernetz angeschlossenen Netzkunden entstehen, wenn die Vorgaben zur Inanspruchnahme der statischen Netzanschlusskapazität bzw. der dynamischen Entnahmeleistung und die Verpflichtung zu deren Einhaltung gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 nicht beachtet werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen gemäß Ziff. 16 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die flexible Anschlussnutzung Strom des Netzbetreibers (AGB Netzanschluss und flexible Anschlussnutzung Strom – Anlage 7).

§ 10 Ergänzende Regelungen und Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes vereinbart ist, gelten für den Netzanschluss der Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilernetz des Netzbetreibers die beigefügten Anlagen, insbesondere die AGB Netzanschluss und flexible Anschlussnutzung Strom (Anlage 7) in der jeweils aktuellen Fassung, die insoweit wesentlicher Vertragsbestandteil sind. Soweit in Anlagen zu dieser Vereinbarung für deren Wirksamkeit eine separate Unterzeichnung vorgesehen ist, steht die Wirksamkeit dieser Netzanschlussvereinbarung unter dem Vorbehalt, dass auch die betreffenden Anlagen von beiden Vertragspartnern bestätigt sind.
- (2) Vertragsbestandteile sind die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) Strom und Technische Mindestanforderungen des Netzbetreibers. Die gesamten TAB und TMA des Netzbetreibers sind im Internet unter www.stadtwerke-meissen.de veröffentlicht. Sie gelten in der jeweiligen Fassung und werden auf Wunsch vom Netzbetreiber kostenlos bereitgestellt.
- (3) Für den Messstellenbetrieb einschließlich der Erfassung der entnommenen elektrischen Energie und der Übertragung der Messdaten je Entnahmestelle (Marktllokation) gelten die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG), insbesondere § 55 MsbG – Messwerterhebung Strom, in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Vorgaben für den Messstellenbetrieb (Anlage 8), ggf. einschließlich dem zugehörigen Messkonzept.

- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (5) Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer, die den Vertragsgegenstand Netzanschluss betreffen, werden durch das Inkrafttreten dieses Vertrages ersetzt.
- (6) Die Netznutzung sowie die Entnahme der von einem Lieferanten gelieferten elektrischen Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.
- (7) Das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie (s. g. Anschlussnutzung) bedarf des vorherigen Abschlusses eines Anschlussnutzungsvertrages.
- (8) Der Anschluss und der Betrieb von Stromerzeugungs- und/oder Stromspeicheranlagen an dem in Anlage 1 beschriebenen Netzanschluss bedürfen weitergehender Regelungen bzw. Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber.

§ 11 Ausfertigung

In Papierform wird diese Vereinbarung zweifach ausgefertigt zugestellt, auf elektronischem Weg in einfacher Form. Beide Vertragspartner behalten eine gegengezeichnete Ausfertigung.

Meißen, den, den

Meißener Stadtwerke GmbH [Anschlussnehmer]

[i. V.] [i. A.]

.....
(Netzbetreiber) (Anschlussnehmer)

Anlagen:

- Anlage 1 Netzanschlussdaten
- Anlage 2 Anmeldung zum Netzanschluss
- Anlage 3 Technische Konzeption (Lageplan)
- Anlage 4 Kostenangebot und Leistungsübersicht
- Anlage 5 TMA für die Inanspruchnahme flexibler Netzanschlusskapazität
- Anlage 6 Beibrief zur Umsetzung der TMA für die Inanspruchnahme flexibler Netzanschlusskapazität
- Anlage 7 AGB Netzanschluss und flexible Anschlussnutzung Strom
- Anlage 8 Vorgaben zum Messstellenbetrieb